

Opferschutz im Strafverfahren wegen geschlechtsspezifischer Gewalt

Veranstaltung des djb und des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien der Humboldt-Universität, 22. November 2018, Berlin

Dr. Anne-Katrin Wolf, LL.M.

Mitglied der djb-Kommission Strafrecht, Rechtsanwältin, Berlin

Am 22. November 2018 veranstaltete der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) gemeinsam mit dem Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien der Humboldt-Universität eine Filmvorführung und Paneldiskussion mit dem Titel „Opferschutz im Strafverfahren wegen geschlechtsspezifischer Gewalt“ in den Räumlichkeiten der Humboldt-Universität zu Berlin. Anknüpfungspunkt der Veranstaltung war der „Internationale Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen“ („International Day for the Elimination of Violence against Women“), der jährlich am 23. November auf geschlechtsspezifische Gewalt aufmerksam machen soll.

Ziel der Veranstaltung war es, über drängende Fragen des Opferschutzes in Strafverfahren wegen geschlechtsspezifischer Gewalt zu diskutieren. Das Thema ist hoch aktuell – sowohl aufgrund der immer noch bestehenden Missstände als auch aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre im internationalen Recht. Die Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) und die Istanbul-Konvention enthalten grundlegende Vorgaben für Stellung und Rechte von Opfern im Strafverfahren. Beide Regelungswerke sind in Deutschland bisher nicht vollständig umgesetzt worden. Trotz des weiterhin bestehenden Umsetzungsbedarfs sind derzeit immer mehr Stimmen zu vernehmen, die die Rechte des Opfers im Strafverfahren zurückdrängen wollen. Gerade bei Sexualstraftaten werden dabei häufig Opferrechte gegen die Unschuldsvermutung und die Wahrheitsfindung ausgespielt.

Zu Beginn der Veranstaltung wurden Auszüge aus der WDR-Dokumentation „Vergewaltigt. Wir zeigen an!“ der Fernsehautorin *Nicole Rosenbach* gezeigt. *Rosenbach* begleitete in ihrer Dokumentation Frauen, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden waren. Der im Rahmen der Veranstaltung gezeigte Ausschnitt stellte anschaulich dar, dass im Strafverfahren noch immer erhebliche Lücken im Opferschutz bestehen und welche Folgen dies für die betroffenen Frauen haben kann. So begleitete die Dokumentation unter anderem eine Frau, die sich vor Gericht im Strafverfahren gegen die Täter Videoaufnahmen des gegen sie gerichteten sexuellen Übergriffes anschauen musste, obwohl sie selbst keine Erinnerungen an die Tat hatte. Mit der durch diese Konfrontation ausgelösten Traumatisierung kämpft die junge Frau noch Jahre später.

In der anschließenden Diskussion äußerten sich die Referentinnen *Christina Clemm*, Nebenklagevertreterin und Fachanwältin für Strafrecht (Berlin), *Sabine Kräuter-Stockton*, GREVIO-Mitglied und Oberstaatsanwältin (Saarbrücken), Dr. *Anneke Petzsche*, MSc Strafrechtswissenschaftlerin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin

(Humboldt Universität zu Berlin), *Nicole Rosenbach*, Fernsehautorin WDR (Köln), Dr. *Leonie Steinl*, LL.M. (Columbia), Vorsitzende der djb-Kommission für Strafrecht, Wissenschaftliche Mitarbeiterin (Universität Hamburg). Die Moderation führte Prof. Dr. *Ulrike Lembke*, Professorin für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien (Humboldt Universität zu Berlin). In ihren Eingangsstatementen stellten die Referentinnen den Status quo des Opferschutzes dar. In weiteren Runden wurden Verbesserungsvorschläge gemacht und ein Ausblick gegeben.

Christina Clemm erklärte, die Darstellungen im gezeigten Dokumentarfilm hätten sie keinesfalls überrascht. Vielmehr zeige der Film anschaulich, was leider immer noch Realität in deutschen Strafprozessen sei. Insgesamt sei im Opferschutz zwar viel passiert, es seien viele, auch strafprozessuale Regelungen geschaffen worden. Die Praxis sehe aber noch immer anders aus. Die Instrumente des Opferschutzes würden nicht ausreichend umgesetzt. Als Nebenklagevertreterin erlebe *Clemm* immer wieder eine Retraumatisierung ihrer Mandant*innen. Dabei sei die Nebenklage zwar inzwischen ein anerkannter Teil des Strafprozesses. Allerdings käme es immer wieder vor, dass Termine nicht mit den Vertreter*innen der Nebenklage abgesprochen und Akteneinsicht insbesondere in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen nicht gewährt werde. Auch seien die Beteiligten oftmals mit dem Adhäsionsverfahren nicht ausreichend vertraut. Insgesamt plädierte *Clemm* für einen respektvolleren Umgang im Gerichtssaal, das beziehe sich auf alle Parteien. So sei es zwar notwendig, das Opfer im Prozess zu befragen, es komme aber maßgeblich auf den Tonfall und einen achtungsvollen Umgang an. Schon eine angemessene Begrüßung sei allerdings nicht in allen Gerichtssälen selbstverständlich. Es gebe aber natürlich auch Richter*innen und Staatsanwält*innen, die um den Opferschutz bemüht seien. Eine Anzeige und das Strafverfahren seien regelmäßig noch immer mit erheblichen Belastungen verbunden. *Clemm* wolle Betroffene durch Beratung zu einer eigenen Entscheidung für oder gegen eine Anzeige befähigen. Den Betroffenen sollte vor einem Prozess klar sein, was auf sie zukomme. Den Opfern, die sich für einen Prozess entscheiden, gehe es oft nicht um eine besonders harte Bestrafung, sondern um die Anerkenntnis des Erlebten.

Sowohl *Christina Clemm* als auch *Ulrike Lembke* betonten, dass es gelte, noch immer bestehende Mythen aufzubrechen. Die Vorstellungen über sexualisierte Gewalt seien von patriarchalen Strukturen geprägt. *Clemm* erklärte dazu, sie kenne keine Frau, die durch eine Anzeige ihre Karriere vorangetrieben oder persönliche Vorteile erlebt habe.

Sabine Kräuter-Stockton verwies zunächst ebenfalls darauf, dass im Opferschutz seit ihrer Anfangszeit als Staatsanwältin viel erreicht worden sei. Ihr Eindruck sei durchaus aber, dass es



▲ Die Redner*innen des Abends (vlnr): Sabine Kräuter-Stockton (Oberstaatsanwältin, GREVIO-Mitglied), Prof. Dr. Ulrike Lembke (Vorsitzende der djb-Kommission Europa- und Völkerrecht, Professorin für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien, Humboldt Universität zu Berlin), Dr. Anneke Petzsche, MSc (Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Humboldt-Universität zu Berlin), Dr. Leonie Steinl, LL.M. (Vorsitzende der Kommission Strafrecht im djb, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Universität Hamburg), Nicole Rosenbach (Fernsehautorin WDR, Köln), Christina Clemm (Fachanwältin für Strafrecht, Berlin) (Foto: djb/AG)

in einzelnen Fragen je nach Bundesland eine unterschiedliche Handhabung gebe. So werde nach ihrer Erfahrung durchaus Akteneinsicht an die Nebenklagevertretung auch in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen gewährt. Auch *Kräuter-Stockton* erlebe dabei, dass der Umgang mit Opfern im Strafprozess stark von den jeweils beteiligten Personen abhänge. Fortbildung sei nach *Kräuter-Stockton* wichtig, wobei sie nicht nur den eigentlichen Strafprozess im Auge habe, sondern gerade auch dessen Vorfeld. Denn eine gründliche, sorgfältige und vorurteilsfreie Ermittlungsarbeit bei Polizei und Staatsanwaltschaft könne taktischen Beweisanträgen und Versuchen, das Opfer und seine Aussage während des Prozesses zu diskreditieren, den Wind aus den Segeln nehmen. Anders als bei Richter*innen könne bei den Strafverfolgungsbehörden das Personal auch zu Fortbildungen und Awareness-raising Maßnahmen verpflichtet werden. Dabei sehe sie natürlich auch, dass es nicht möglich sei, Menschen erfolgreich fortzubilden, die sich partout gegen neue Einsichten und Denkweisen sperren. Aus ihrer Sicht könnten Fortbildungen aber dann Erfolg bringen, wenn das erhoffte Umdenken durch die begründete Erwartung motiviert sei, bei entsprechend guter Arbeit, bei Einsatz und Engagement auch „belohnt“ zu werden, etwa durch Anerkennung von oben und vielleicht auch die Aussicht auf eine Beförderung.

Anneke Petzsche trug zunächst allgemein zur Entwicklung des Opferschutzes vor. Sie schlug dabei einen weiten Bogen, ausgehend von einem ausschließlich täterzentrierten Strafprozess hin zu dem Bewusstsein, dass auch das Opfer eine aktive Rolle im Prozess erhalten und dafür mit Rechten ausgestattet werden müsse. Zur Verdeutlichung benannte *Petzsche* die Reformen zur Stärkung des Opferschutzes, die seit den 80er Jahren maßgebliche Veränderungen herbeigeführt haben. Das Opfer sei mittlerweile als Subjekt anerkannt, es gebe verschiedene Beteiligungsformen mit einer Anzahl an Rechten. *Petzsche* betonte weiter, dass die Strafrechtsreform im Jahr 2016 Verbesserungen gebracht habe. Dies verhindere aber nicht, dass Regelungen zum

Schutz des Opfers, wie etwa die Einschränkung des Fragerechts, in der Praxis nicht zur Anwendung kämen. Insgesamt seien die strafprozessualen Regelungen zum Opferschutz zudem kein einheitliches Regelungssystem, die Reformen seien nicht aus einem Guss, sondern eher „Patchwork“. Dies führe zu verschiedenen Problemen, insbesondere seien prozessuale Maßnahmen nicht aufeinander abgestimmt. Hier bestehe in jedem Fall Verbesserungsbedarf. Notwendig seien zudem rechtspolitische und gesellschaftliche Veränderungen. Es bedürfe einer Sensibilisierung der Gesellschaft, zugleich aber auch einer Sensibilisierung und Fortbildung der Hauptakteure im Strafprozess. Schließlich forderte *Petzsche*, dass eine angemessene Bestrafung auch in Fällen von Gewalt in Nähebeziehungen und bei Trennungstötungen erfolgen muss. Rollenbilder müssten insbesondere bei sexualisierter Gewalt hinterfragt und Stereotype bei der strafrechtlichen Bewertung vermieden werden, zum Beispiel bei der Beurteilung des minderschweren Falles im Rahmen des § 177 StGB.

Nicole Rosenberg erklärte, sie sei sehr überrascht gewesen von den Ergebnissen ihrer Recherchen zum Thema Behandlung von Opfern von sexualisierter Gewalt. Es sei schwer gewesen, Protagonistinnen zu finden, die bereit waren, nach all dem Erfahrenen ihre Geschichte öffentlich zu machen.

Leonie Steinl sprach über die Istanbul-Konvention. Ihre wesentliche Errungenschaft sei ein ganzheitlicher Ansatz zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Opferschutz müsse dementsprechend als systemischer Schutz verstanden werden, das heißt als die Rekonfiguration von rechtlichen und institutionellen Strukturen, um vorbeugend und nachsorgend Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt zu verbessern. Leider existiere gerade in Deutschland das für ein solches Vorgehen erforderliche Problembeusstsein teilweise nur sehr verzerrt. Gesellschaftlich problematisiert werde sexualisierte Gewalt meist dann, wenn sie sich – vermeintlich exklusiv – bei religiösen oder ethnischen Minderheiten verorten ließe. Dieses teilaktive Sensorium für geschlechtsspezifische Gewalt wiederum perpetuiere gesellschaftliche, institutionelle und rechtliche Strukturen, die zu eben jener Gewalt beitragen. So erwiesen sich etwa in Strafverfahren Sexualitäts- oder Vergewaltigungsmythen und victim-blaming, also opferbeschuldigendes Verhalten, als bemerkenswert langlebig. Ein besonders perfider Mythos sei, Frauen wollten von einem Vergewaltigungsvorwurf und dem folgenden Strafverfahren profitieren. Nicht nur der *Kavanaugh*-Fall aus den USA zeige anschaulich, dass oftmals das Gegenteil der Fall sei.

Ihre Ausführungen stellte *Steinl* in Beziehung zu den Forderungen des Policy Papers der djb-Strafrechtskommission zum Thema Opferrechte in Strafverfahren wegen geschlechtsspezifischer Gewalt.¹ Besonders notwendig seien Fortbildungsmaßnahmen für Polizei, Richter*innen und Staatsanwält*innen, Zugang der Opfer zu einer kostenlosen Psychosozialen Prozessbegleitung und ein umfassenderes Akteneinsichtsrecht der Nebenklage. Insbesondere die Forderung nach mehr und gut ausgebildetem Personal im Bereich der Justiz fand breite Zustimmung unter den Referent*innen.

¹ Das djb-Positionspapier ist abrufbar unter: <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K3/st18-18/>.